

POSTULAT

Urheber	Serge Rey (Suppl.), UDC, Richard Nanchen (Suppl.), PLR, Robert Métrailler, AdG/LA, und Marcel Bayard, PDCC
Gegenstand	Aussterben der historischen Dorfkerne
Datum	12.03.2019
Nummer	5.0410

Im Rahmen der Gesamtrevision der kommunalen Nutzungspläne und gemäss der Bundesgesetzgebung (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, NHG), mit der verlangt wird, dass das bauliche Erbe authentisch und unversehrt bleibt, müssen die Gemeinden die diesbezüglichen Inventare in den Dörfern vereinheitlichen und dauerhaft sichern.

Dazu hat die kantonale Dienststelle für Hochbau, Denkmalpflege und Archäologie (DHDA) ein auf Objektblättern basiertes Evaluierungssystem erstellt. Dieses entspricht der Gesetzgebung und stützt sich auf eine Bewertungsskala von 1 bis 7. Diese Werte richten sich hauptsächlich nach folgenden Elementen: Authentizität des Objekts, Identität sowie ursprünglicher Charakter, Erhalt des Volumens, der Struktur und der Typologie und des denkmalschützerischen Werts. Der Schutz kann sich auf präzise Vorschriften stützen, die von der Bewertung des Objekts abhängig und in das kommunalen Bau- und Zonenreglement (BZR) zu integrieren sind.

Durch die Klassierung werden jene Objekte hervorgehoben, die gemäss ihrer Bewertungsstufe denkmalschützerisch wertvoll sind. Die Klassierung muss vom Staatsrat genehmigt werden.

Es ist selbstverständlich, dass Gebäude von hohem architektonischen und denkmalschützerischen Wert geschützt werden müssen und besondere Aufmerksamkeit verdienen. Die allgemeinen Erhaltungsvorschriften für Bauten mit den Bewertungsstufen 3, 4+ und 4 scheinen hingegen Probleme für die Entwicklung von Dörfern zu bergen, da es in der Regel schwierig ist, sie an die Wohnansprüche anzupassen.

Damit sich eine Familie in einem Dorf niederlässt, muss sie unbedingt die Möglichkeit haben, ein Bauwerk zu verändern. Die Umbauten umfassen in der Regel Änderungen des Volumens (Erweiterung) und Eingriffe an den Fassaden (Fensteröffnungen). Schliesslich muss die Familie ihren Lebensraum so einrichten können, dass ein gewisser Komfort gewährleistet ist – was fast immer zu architektonischen Veränderungen führt. Der Lebenskomfort im Wallis hängt auch mit der Sonneneinstrahlung im Kanton zusammen. Die Vorgaben für Fensteröffnungen oder Lichtschächte durch teilweise Aushöhlungen von den Bohlen (maximal drei Bohlen) sind nicht wirklich ermutigend. Die Holzfassaden unserer Dörfer sind in der Regel sehr dunkel und der Trend im Moment ist es vielmehr, in offenen, hellen und luftigen Räumen zu leben. Bei der Umnutzung eines bestehenden Gebäudes als Wohnhaus möchte der Bauherr seinen Stil einbringen und zu viele Einschränkungen schrecken ihn ab, diese Arbeiten auszuführen.

Wenn sich eine Familie im Herzen eines Dorfes niederlässt, braucht sie auch Aussenflächen für Freizeitaktivitäten (Rasen) und die Schaffung dieser Flächen bedingt unweigerlich, dass andere Gebäude abgerissen werden. Gemäss allgemeinen Erhaltungsvorschriften dürfen schutzwürdige Gebäude nicht abgerissen werden (ausser in sehr besonderen Fällen).

Unter gewissen Voraussetzungen können zur Förderung des Schutzes von baulichem Kulturgut Beiträge des Bundes, des Kantons und der Gemeinde geleistet werden. Wer profitiert jedoch von diesem Schutz?

Für den Erhalt unserer historischen Dorfkerne ist es vor allem wichtig, dass sie bewohnt sind, und nicht, dass sie aus blockierten Immobilien bestehen und dann mittelfristig leider verlassen werden.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, zu prüfen, ob die Kriterien gelockert werden können und so etwas Flexibilität für die Umnutzung und die Wiederinstandsetzung des baulichen Erbes der historischen Dorfkerne ermöglicht wird.